

Teil I

1955	Ausgegeben zu Bonn am 21. Oktober 1955	Nr. 37
Tag	Inhalt:	Seite
14. 10. 55	Durchführungsbestimmungen zur Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter	681
18. 10. 55	Vierundvierzigste Verordnung über Zollsatzänderungen (Zitronen)	685
8. 8. 55	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark (Gedenkmünze Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden)	686
14. 10. 55	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz	687
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	687

In Teil II Nr. 23, ausgegeben am 20. Oktober 1955, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 17 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 10. Juni 1925 über die Entschädigung bei Betriebsunfällen für die Bundesrepublik Deutschland. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot (Beitritt der Türkei). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen (Beitritt der Türkei). — Bekanntmachung zum Geltungsbereich des Haager Abkommens über den Zivilprozeß. — Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-schweizerischen Protokolls vom 16. November 1954 über die Verlängerung des deutschen Zollzugeständnisses für Gießereierzeugnisse. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Internationalen Übereinkommens über den Freibord der Kauffahrteischiffe im Verhältnis zu Neuseeland. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung der Internationalen Opiumabkommen. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens vom 21. Dezember 1954 über die Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. — Verordnung über die Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens (Nachrichtlicher Abdruck). — Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes (Nachrichtlicher Abdruck). — Berichtigung der Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Internationalen Vertrages zum Schutze der unterseeischen Telegrafenkabel.

Durchführungsbestimmungen zur Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter.

Vom 14. Oktober 1955.

Auf Grund des Artikels 3 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 209) wird bestimmt:

§ 1

- (1) Der Beamte erhält eine Ernennungsurkunde,
 1. wenn er in das Beamtenverhältnis berufen wird,
 2. wenn das bestehende Beamtenverhältnis in ein Beamtenverhältnis anderer Art umgewandelt wird,
 3. wenn ihm
 - a) erstmals ein Amt oder
 - b) ein anderes Amt mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnungverliehen wird.

- (2) Der Beamte erhält eine Urkunde über die Beendigung des Beamtenverhältnisses,
 1. wenn er kraft Gesetzes in den Ruhestand tritt,

2. wenn er als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit wegen Erreichens der Altersgrenze kraft Gesetzes entlassen ist,
3. wenn sein Beamtenverhältnis als Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf wegen Beendigung der Dienstzeit kraft Gesetzes endet,
4. wenn er in den Ruhestand versetzt wird,
5. wenn er als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit auf Verlangen entlassen wird,
6. wenn er als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit oder als Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf wegen Dienstunfähigkeit entlassen wird.

§ 2

(1) Der Wortlaut der Urkunden ergibt sich aus den Mustern der Anlage 1*) und aus den folgenden Bestimmungen.

(2) Die bei der Berufung in das Beamtenverhältnis auszuhändigende Ernennungsurkunde muß die

*) Die Muster werden im Gemeinsamen Ministerialblatt bekanntgegeben.

Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ mit dem Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“, „als Ehrenbeamter“ oder „auf Zeit für die Dauer von ... Jahren“ enthalten (§ 6 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes — BBG —).

(3) Wird ein Beamtenverhältnis in ein Beamtenverhältnis anderer Art (§ 5 BBG) umgewandelt, wird einem Beamten unter Fortdauer seines Beamtenverhältnisses erstmals ein Amt oder ein anderes Amt mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen, so sollen in der Ernennungsurkunde die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ nicht enthalten sein.

(4) Wird ein Beamtenverhältnis in ein Beamtenverhältnis anderer Art (§ 5 BBG) umgewandelt, so ist in die Ernennungsurkunde ein die Art des neuen Beamtenverhältnisses kennzeichnender Zusatz (z. B. „auf Lebenszeit“, „auf Probe“ usw.) aufzunehmen. Bleibt bei einer Ernennung die Art des Beamtenverhältnisses (§ 5 BBG) unverändert, so soll die Ernennungsurkunde einen die Art des Beamtenverhältnisses kennzeichnenden Zusatz nicht enthalten.

(5) In die Urkunde ist die Amtsbezeichnung oder die Dienstbezeichnung einzusetzen, die in der Besoldungsordnung oder in den sonstigen Vorschriften für das zu verleihende Amt oder für die zu übertragende Tätigkeit vorgesehen ist. Ist der zu Ernennende bereits Beamter und erhält er eine andere Amts- oder Dienstbezeichnung, so ist auch seine bisherige Amts- oder Dienstbezeichnung anzugeben. Ist er Beamter eines anderen Dienstherrn, so ist die bisherige Amts- oder Dienstbezeichnung anzugeben, sie ist mit einem auf dieses Beamtenverhältnis hinweisenden Zusatz (z. B. „im Landesdienst“) zu versehen, wenn sich dieser Hinweis nicht wegen der Fassung der bisherigen Amts- oder Dienstbezeichnung erübrigt. Ist bei einer Berufung in das Beamtenverhältnis der zu Ernennende nach gesetzlicher Vorschrift berechtigt, eine frühere Amts-, Dienst- oder Dienstgradbezeichnung mit einem Zusatz weiterzuführen, so kann auch diese frühere Amts-, Dienst- oder Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz angegeben werden. Andere als die in den Mustern ausdrücklich vorgesehenen Angaben sind unzulässig, z. B. Hinweise auf die Besoldungsgruppe oder auf die Behörde (ausgenommen, wenn die Behördenbezeichnung einen Bestandteil der Amtsbezeichnung bildet, wie „Präsident des Bundesverwaltungsgerichts“).

(6) Soll die Ernennung zu einem späteren Zeitpunkt als dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam werden (§ 10 Abs. 2 BBG), so sind in der Urkunde nach dem Namen die Worte „mit Wirkung vom ...“ unter Angabe des Zeitpunktes einzufügen. Wird nach § 37 Satz 1 oder nach § 47 Abs. 2 Satz 2 BBG ein besonderer Zeitpunkt für den Beginn des Ruhestandes festgesetzt, so sind in der Urkunde nach dem Namen die Worte „mit Ablauf des ...“ unter Angabe des Zeitpunktes einzufügen. Entsprechendes gilt, wenn die Entlassung für einen bestimmten Zeitpunkt beantragt worden ist (§ 30 Abs. 2 BBG).

(7) In den Urkunden über die Beendigung des Beamtenverhältnisses kann der Dank für die ge-

leisteten Dienste ausgesprochen werden, wenn die Führung und Leistung des Beamten es rechtfertigen.

§ 3

(1) Die Urkunden werden in folgender Form vollzogen:

1. durch den Bundespräsidenten:

„Der Bundespräsident
(Name)“;

2. durch den Leiter einer obersten Bundesbehörde:

„Der (z. B. Bundesminister des Innern)
(Name)“;

3. durch den Leiter einer unmittelbar nachgeordneten Behörde:

„Für den (z. B. Bundesminister des Innern)
Der (Behörde)
(Name)“;

4. durch den Vorstand der Deutschen Bundesbahn:

„Für den Bundesminister für Verkehr
Der Vorstand der Deutschen Bundesbahn
(Name)“;

5. durch den Leiter einer dem Vorstand der Deutschen Bundesbahn unmittelbar nachgeordneten Behörde:

„Für den Bundesminister für Verkehr
und
den Vorstand der Deutschen Bundesbahn
Der (Behörde)
(Name)“.

(2) Wird die Urkunde in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2, 3 und 5 durch den zur allgemeinen Vertretung des Behördenleiters befugten leitenden Beamten der Behörde vollzogen, so sind über dem Namen des Vollziehenden die Worte „In Vertretung“ einzufügen.

(3) Der Leiter einer obersten Bundesbehörde und der Vorstand der Deutschen Bundesbahn können die Befugnis zur Vollziehung der Urkunden einem Beamten ihrer Behörde mindestens in der Dienststellung eines Abteilungsleiters übertragen, soweit es sich um Beamte der Besoldungsgruppen A 4 b 1 bis A 12 (6 bis 17 a des Besoldungsplanes A der Deutschen Bundesbahn) und aller nichtplanmäßigen Beamten handelt. Der Leiter einer den obersten Bundesbehörden oder dem Vorstand der Deutschen Bundesbahn unmittelbar nachgeordneten Behörde kann die Befugnis zur Vollziehung der Urkunden für Beamte des einfachen und des mittleren Dienstes sowie für nichtplanmäßige Beamte des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes anderen Beamten seiner Behörde als seinem allgemeinen Vertreter übertragen. Die Urkunden sind dann mit dem Zusatz „Im Auftrag“ zu vollziehen.

(4) Die Urkunden sind mit dem Bundessiegel nach den Bestimmungen des Erlasses des Bundespräsidenten über die Dienstsiegel vom 20. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 26) zu versehen.

§ 4

(1) Die obersten Bundesbehörden legen ihre Vorschläge dem Bundespräsidenten nach den Mustern der Anlage 2*) ohne weiteres Anschreiben vor; die Personalakten sind auf Anfordern nachzureichen. Die erforderlichen Urkunden werden von den obersten Bundesbehörden bis auf das Datum vorbereitet. Sie sind durch den zuständigen Bundesminister, im Falle seiner Verhinderung durch den ihn vertretenden Bundesminister, mit dem Namen ohne weitere Zusätze gegenzuzeichnen.

(2) Ist das Vorschlagsrecht durch gesetzliche Vorschrift der Bundesregierung übertragen, so werden die Vorschläge durch den zuständigen Bundesminister vorbereitet und durch den Bundeskanzler dem Bundespräsidenten vorgelegt. Die Urkunden sind von dem zuständigen Bundesminister und vom Bundeskanzler ohne weitere Zusätze gegenzuzeichnen.

(3) Ist das Vorschlagsrecht durch gesetzliche Vorschrift an die Mitwirkung anderer Stellen gebunden, so sind die Vorschläge und Urkunden nach Absatz 1 oder 2 zu behandeln. In den Vorschlägen ist zum Ausdruck zu bringen, daß die gesetzlich bestimmten Stellen an den Vorschlägen mitgewirkt haben.

§ 5

(1) Dem nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 ernannten Beamten ist zu dem Zeitpunkt, in dem die Ernennung wirksam wird, ein Amt bei einer bestimmten Behörde unter gleichzeitiger Einweisung in eine Planstelle zu übertragen. Die Übertragung des Amtes und die Einweisung in eine Planstelle sind dem Beamten schriftlich mitzuteilen, und zwar

1. bei einem vom Bundespräsidenten oder von einer obersten Bundesbehörde ernannten Beamten von der obersten Bundesbehörde,
2. bei einem von einer unmittelbar nachgeordneten Behörde ernannten Beamten von dieser Behörde,
3. bei einem Beamten der Deutschen Bundesbahn, ausgenommen die Mitglieder des Vorstandes,
 - a) wenn sie vom Bundespräsidenten, von der obersten Bundesbehörde oder vom Vorstand der Deutschen Bundesbahn ernannt worden sind, vom Vorstand der Deutschen Bundesbahn,
 - b) wenn sie von einer unmittelbar nachgeordneten Behörde ernannt worden sind, von dieser Behörde.

Die Mitteilung ist in der Regel gleichzeitig mit der Ernennungsurkunde auszuhändigen. Die Übertragung des Amtes wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Ernennung wirksam wird. Der Zeitpunkt, in dem die Einweisung in eine Planstelle wirksam werden soll, ist in der Mitteilung anzugeben; Nr. 11 der Besoldungsvorschriften ist zu beachten. Bei Unterbesetzung einer Planstelle nach § 36 Abs. 2 der

*) Die Muster werden im Gemeinsamen Ministerialblatt bekanntgegeben.

Reichshaushaltsordnung ist die Besoldungsgruppe anzugeben, nach der der Beamte Dienstbezüge erhalten soll.

(2) Die Mitteilung nach Absatz 1 hat folgenden Wortlaut:

„Hiermit übertrage ich¹⁾ Ihnen das Amt eines bei
(Amtsbezeichnung) (Behörde)
und weise¹⁾ Sie mit Wirkung vom
in eine Planstelle der Besoldungsgruppe
ein.“

§ 6

(1) Wird einem Beamten ein anderes Amt mit anderem Endgrundgehalt übertragen und ändert sich die Amtsbezeichnung nicht, so ist ihm die Übertragung des Amtes und die Einweisung in eine neue Planstelle schriftlich mitzuteilen. Die Übertragung des Amtes wird mit der Mitteilung an den Beamten wirksam, wenn nicht in der Mitteilung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. § 5 Abs. 1 Satz 2, 5, 6 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Wird einem Beamten ein anderes Amt mit gleichem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung übertragen, so gilt Absatz 1 entsprechend. Die Mitteilung muß die neue Amtsbezeichnung des Beamten enthalten.

(3) Ändert sich die Amtsbezeichnung des bisherigen Amtes, ohne daß dem Beamten ein anderes Amt übertragen wird, so ist dem Beamten die neue Amtsbezeichnung schriftlich mitzuteilen.

(4) In anderen als den in § 1 Abs. 2 bezeichneten Fällen der Beendigung des Beamtenverhältnisses erhält der Beamte von der zuständigen Stelle (§ 33 BBG) eine schriftliche Mitteilung über den Grund und Zeitpunkt des Ausscheidens.

§ 7

(1) Tritt ein Beamter von einem anderen Dienstherrn kraft gesetzlicher Vorschrift unter Fortdauer des Beamtenverhältnisses in den Dienst des Bundes über, so erhält er durch die oberste Dienstbehörde oder, soweit das Ernennungsrecht auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen ist, durch diese eine schriftliche Mitteilung mit folgendem Wortlaut:

„Auf Grund sind
Sie unter Fortdauer Ihres Beamtenverhältnisses
auf mit Wirkung
vom in den Dienst
des Bundes übergetreten.“

Ich übertrage²⁾ Ihnen hierdurch das Amt eines
..... bei und
(Amtsbezeichnung) (Behörde)
weise²⁾ Sie mit Wirkung vom
in eine Planstelle der Besoldungsgruppe
ein.“

¹⁾ Bei Schreiben des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn: „übertragen wir“ und „weisen“.

²⁾ Bei Schreiben des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn: „Wir übertragen“ und „weisen“.

(2) Wird dem Beamten ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt übertragen und behält er auf Grund gesetzlicher Vorschriften seine bisherigen vermögensrechtlichen Ansprüche, so erhält die Mitteilung folgenden Zusatz:

„Ihre Dienstbezüge bemessen sich auf Grund nach der Besoldungsgruppe“

(3) Beim Übertritt eines noch nicht angestellten Beamten lautet Absatz 2 der Mitteilung wie folgt:

„Sie führen die Dienstbezeichnung“

(4) Wird ein Beamter von einem anderen Dienstherrn auf Grund gesetzlicher Verpflichtung unter Fortdauer des Beamtenverhältnisses in den Dienst des Bundes übernommen, so erhält er durch die oberste Dienstbehörde oder, soweit das Ernennungsrecht auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen ist, durch diese eine schriftliche Mitteilung mit folgendem Wortlaut:

„Auf Grund werden Sie unter Fortdauer Ihres Beamtenverhältnisses auf in den Dienst des Bundes übernommen.

Ich übertrage¹⁾ Ihnen hierdurch das Amt eines bei (Amtsbezeichnung) (Behörde) und weise¹⁾ Sie mit Wirkung vom in eine Planstelle der Besoldungsgruppe ein.“

Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Soll die Übernahme zu einem späteren Zeitpunkt als dem Tage der Zustellung wirksam werden, so sind in die Mitteilung die Worte „mit Wirkung vom“ unter Angabe des Zeitpunktes einzufügen.

(5) Wird ein Beamter von einem anderen Dienstherrn unter Fortdauer des Beamtenverhältnisses in den Dienst des Bundes versetzt, so erhält er durch die oberste Dienstbehörde oder, soweit das Ernennungsrecht auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen ist, durch diese eine schriftliche Mitteilung mit folgendem Wortlaut:

„Auf Grund der Versetzung sind Sie unter Fortdauer Ihres Beamtenverhältnisses auf mit Wirkung vom in den Dienst des Bundes übergetreten.

Ich übertrage¹⁾ Ihnen hierdurch das Amt eines bei und (Amtsbezeichnung) (Behörde) weise¹⁾ Sie mit Wirkung vom in eine Planstelle der Besoldungsgruppe ein.“

Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 8

Auf die Ernennung und Entlassung der Bundesrichter sind die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 entsprechend anzuwenden. Dabei treten in den Ernennungsurkunden an die Stelle der Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ die Worte „unter Berufung in das Richterverhältnis“.

§ 9

Auf die Ernennung und Entlassung der Beamten einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts finden diese Durchführungsbestimmungen sinngemäß Anwendung. In die Ernennungsurkunden soll in Abweichung von § 2 Abs. 5 letzter Satz ein Hinweis auf die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung aufgenommen werden, wenn sich nicht bereits aus dem sonstigen Inhalt der Urkunde die Zugehörigkeit des Beamten zu der Körperschaft, Anstalt oder Stiftung ergibt. Die Übertragung des Amtes und die Einweisung in eine Planstelle sind in allen Fällen, abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1, von der bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts vorzunehmen.

§ 10

Die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Bundesregierung über deren Beteiligung sowie die Vorschriften des Laufbahnrechts bleiben unberührt.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. November 1955 in Kraft. Gleichzeitig werden die Durchführungsbestimmungen vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 209) aufgehoben.

Bonn, den 14. Oktober 1955.

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

¹⁾ Bei Schreiben des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn: „Wir übertragen“ und „weisen“.

**Vierundvierzigste Verordnung
über Zollsatzänderungen (Zitronen).**

Vom 18. Oktober 1955.

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Zollsatz des Zolltarifs für die nachstehend bezeichneten Waren wird bis auf weiteres wie folgt geändert:

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	<i>Nachrichtlich:</i> Bisheriger Zollsatz % des Wertes
aus 08 02	D - Zitronen, frisch oder getrocknet	frei	16 v 5

§ 2

Diese Rechtsverordnung gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am zehnten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Oktober 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Bekanntmachung über die Ausprägung
von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark
(Gedenkmünze Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden).**

Vom 8. August 1955.

Auf Grund des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 323) werden zum Gedenken an den Markgrafen Ludwig Wilhelm von Baden, dessen Geburtstag sich am 8. April 1955 zum 300. Male gejährt hat, 200 000 Stück Bundesmünzen im Nennwert von je 5 Deutschen Mark geprägt und demnächst in den Verkehr gebracht.

Die Münzen bestehen aus einer Legierung von 625 Tausendteilen Silber und 375 Tausendteilen Kupfer. Sie haben einen Durchmesser von 29 mm und ein Gewicht von 11,2 g.

Beide Seiten der Münzen sind von einer glatten Randleiste umrahmt, an die sich innen ein Perlkreis anschließt.

Die Wertseite der Münzen zeigt in der Mitte den Bundesadler, die Flügel offen, die Schwingen auswärts gerichtet. Unter dem Adlerbild steht in arabischer Ziffer die zur Wertbezeichnung gehörende Zahl „5“, in deren Schleife das Münzzeichen „G“ (Staatliche Münze Karlsruhe) angebracht ist, und darunter in großen Antiqua-Buchstaben die Worte „DEUTSCHE MARK“. Im Hintergrund ist, von dem Adlerbild überhöht und teilweise verdeckt, der Umriß des ehemaligen markgräflichen Residenzschlosses in Rastatt (Baden) sichtbar. Zwischen der Leiste, die diesen Teil des Münzbildes

umschließt, und dem Perlkreis an der Innenseite der Randleiste steht die in großen Antiqua-Buchstaben gehaltene Umschrift „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ und in arabischen Ziffern die Jahreszahl „1955“. Die drei in der Umschrift vorhandenen Zwischenräume sind je mit einem vierstrahligen Stern ausgefüllt.

Die Schauseite der Münzen zeigt das Brustbild des Markgrafen im Profil nach rechts und die Umschrift „LUDWIG WILHELM MARKGRAF VON BADEN“ in großen Antiqua-Buchstaben sowie, in arabischen, durch einen Längsstrich getrennten Ziffern, die Lebensdaten des Markgrafen „1655—1707“.

Der glatte Rand der Münzen trägt als Ehrenbezeichnung für den Markgrafen, dessen Wirken dem Bestand des Reiches gegolten hat, die in großen Antiqua-Buchstaben ausgeführte Inschrift „SCHILD DES REICHES“. Die drei Zwischenräume sind je mit einer dreiteiligen Arabeske ausgefüllt, deren mittlerer Teil aus einem achtstrahligen Stern besteht.

Der Entwurf der Münze stammt von Herrn Karl Föll, Fachlehrer an der Vereinigten Goldschmiedekunst- und Werkschule in Pforzheim.

Dies wird namens der Bundesregierung bekanntgemacht.

Bonn, den 8. August 1955.

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Oefftering

Abbildung der Münze:



**Verordnung
zur Änderung der Zweiten Verordnung
zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz.**

Vom 14. Oktober 1955.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Tabaksteuergesetzes vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169) wird verordnet:

§ 1

In § 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 11. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 510) ist statt „1. Oktober 1955“ zu setzen „20. Oktober 1955“.

§ 2

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 107 des Tabaksteuergesetzes vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 in Kraft.

Bonn, den 14. Oktober 1955.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 6. Oktober 1955.	201	18. 10. 55	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung TS Nr. 8/55 über den Reichskraftwagentarif (Verzeichnis der Ladungsgüter, die ohne Bedeckungszuschlag befördert werden). Vom 12. Oktober 1955.	201	18. 10. 55	20. 10. 55
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 7. Oktober 1955.	202	19. 10. 55	Inkrafttreten gemäß § 4
Anordnung über die Zuständigkeit der Bundesdisziplinarkammern für Beamte der Deutschen Bundesbahn im Grenzdienst. Vom 13. Oktober 1955.	203	20. 10. 55	1. 11. 55

Gesamtsachverzeichnis zum Bundesgesetzblatt

Jahrgänge 1949 bis 1954

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Die erste Gesamtübersicht zum Bundesgesetzblatt Teil I und II, ebenso wie die Jahressachverzeichnisse

alphabetisch nach Stichworten geordnet,

erleichtert und beschleunigt das Auffinden aller vom Beginn des Erscheinens des Bundesgesetzblattes an bis zum 31. Dezember 1954 verkündeten Gesetze und Verordnungen sowie der sonstigen Veröffentlichungen.

Preis: DM 2,25 einschl. Porto und Verpackung.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399. Die Bestellung ist lediglich auf dem Zahlungsabschnitt zu vermerken.